

**Geschäftsordnung für den Hauptvorstand  
des  
Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig (DSSV)**

**1.**

Die Aufgaben des Hauptvorstandes sind in § 7 der Satzung des DSSV festgelegt.

**2.**

Der Hauptvorstand wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens 6-mal im Jahr. Sofern drei Mitglieder es verlangen, muss zu einer Sitzung einberufen werden.

Die Einladung zur Hauptvorstandsitzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgesehen werden. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Mitteilungen der oder des Vorsitzenden
- Mitteilungen der Geschäftsstelle
- Mitteilungen der Ausschüsse
- Aussprache und evtl. Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes

Den Hauptvorstandsmitgliedern sind Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten nach Möglichkeit vorher zuzustellen.

**3.**

Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. In ihrer oder seiner Abwesenheit leitet eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter die Sitzung. Im Zweifelsfall wird unter den drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern abgestimmt. Die Verhandlungsleitung übernimmt die- oder derjenige mit den meisten Stimmen.

Die Verhandlungen werden nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung durchgeführt. Die oder der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern zu den einzelnen Fragenkomplexen innerhalb der Tagesordnung das Wort in der Reihenfolge, wie sie sich melden. Wenn mehrere sich gleichzeitig zu Wort melden, bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge. Denjenigen, die nicht zum Tagesordnungspunkt sprechen, kann das Wort entzogen werden. Zur Geschäftsordnung kann außerhalb der Tagesordnung das Wort verlangt werden. Wenn die oder der Vorsitzende es für angemessen hält, kann sie oder er die Debatte über einen Tagesordnungspunkt abschließen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, wird über den Abschluss der Debatte abgestimmt. Über den Abschluss der Debatte muss auch abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Antrag von einem Mitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, gestellt wird. Nach Abschluss der Debatte kann nicht mehr das Wort zur Sache erteilt werden.

**4.**

Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, ist die Reihenfolge der Abstimmung durch die Mitglieder festzulegen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn es von einem Mitglied verlangt wird.

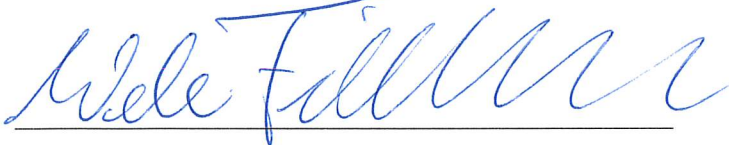
5.

Der Hauptvorstand führt grundsätzlich geschlossene Sitzungen durch. Die Sitzungen sind vertraulich.

6.

Über die Sitzung des Hauptvorstandes wird ein Protokoll geführt, das dem Hauptvorstand zugestellt wird und bei der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Vom Hauptvorstand angenommen am 28.02.2024



Welm Friedrichsen  
Vorsitzender des DSSV